

Von Gottes Gnaden wir GEORG WILHELM
Marggraf zu Brandenburg, in Preußen
zu Magdeburg etc.

Demnach bei uns, Unsere liebe getreue
Schützen und Bürgerschaft der Unverbrüchlichen
Stadt St. Georgen am See unterthänigst ange-
zeigt, wie die uns besserer Ordnung
willen, ihr angefangenes Exercitium aus
Scheiben Schießen und mit Arm Gewehr
umzugehen verständig zu werden,
etliche Articul verfaßet, mit unterthänigster
Liebe, daß Wir geruhen möchten solche gnädigst
zu confirmieren; das haben Wir angesehen
ihre unterthänigste Bitte, welche darum
folgendermaßen beim Wort zu Wort
also lauten.

1. Soll ein Schütz, sobald er in das Schieß Haus
kommt, sich mit 12 Schuß Pulver und
Blei nebst dem Ladzeug wohl bewaren
haben, da ferne aber daran etwas fehlen
sollte, soll ein Schütz bei einer rehpsee Schützen
Compagnie mit 4 gr. doch in der Strafe
stehen.
2. Soll ein Schütz aus seinem eigenen Gewehr
schießen, es wäre denn, daß an seinem
Gewehr etwas zugrunde gegangen und derzeit
untauglich wäre, also dann soll ihm aus eines
anderen Rohr etliche Schuß zu tun erlaubt
und gelassen werden.
3. Soll kein Schütz befugt sein mit einem Seiten
Gewehr an die Schießstatt zu treten, würden
sich aber einer oder mehr daran nicht
gemäß verhalten, soll jeder wie im ersten
Artikel gemelt, in der Strafe stehen.

4. Soll keinem Schützen erlaubt sein in der Schiestat ohne .(??)..... zu gehen, welches der Schützen Companie zuwieder ist, bei der Strafe 4 gr.
5. Da ein Schütz in die Schiestatt tritt und nach seinem Gruß, und hat etwas vergessen soll keiner mehr befugt sein dasselbe zu holen, bei Verliehrung seines Schusses.
6. Sollte einem Schützen das Gewehr 3mal versagen, oder das Zint Kraut abbrennen, so soll der Schuß verfallen sein.
7. Soll kein Schütz befugt sein, an eines anderen seinen Ladzeug sich zu vergreifen, es geschehe denn mit des anderen seiner Erlaubnis, die Strafe 2 gr.
8. Soll kein Schütz befugt sein, so einer in den Schießstand tritt, einer den anderen zu incommodieren, bei Strafe 2 gr.
9. Soll kein Schütz dem anderen in dem Schießhaus mit Fluchen, Schimpf und anderen groben Scherzworten begegnen, welches der Löbl. Schützen Compagnie onehin nicht geziehmet, bei Strafe 6 gr.
10. Sollen diejenigen Schützen, welche sich getrauen auf die weite Scheibe aus freier Hand zu schießen 6 gr. Schußgeld legen, auf die Kranz Scheiben aber 3 gr. Und soll keiner Macht haben den Riemen anzuziehen oder zu halten bei Strafe 2 gr.
11. Sollen diejenigen Bürger, welche Lust haben doch sich noch nicht getrauen, mit uns Schützen aus freier Hand zu schießen, Erlaubnis haben, wenn wir geschossen das Rohr aufzulegen und sowol auf die weite als auf die Krantz-Scheiben 2 gr. zu legen wo eben dran seien.

12. Soll kein Schütz befugt sein, ohne Erlaubnis eines Schützenmeisters, die Scheiben zu betreten, bei Strafe 2 gr.
13. Auch soll dem ordinari Schütz ohne erhebliche Ursach außen bleiben, bei Strafe 6 gr. es wäre denn daß er sich entschuldiget, und schuldet sein Leggeld.
14. Sollen von denen gewöhnlichen Schützen-Meistern, wie sonst gebräuchlich ein alter alle Jahre abgehen, doch hingegen von der Löbl. Schützen Compagnie an dessen Stelle ein Junger, wiederum dazu erwählet werden.
15. So ein Schütz einer dem anderen seinen Schuß betroffen würde, soll das durch den sog. Zeiler alsbald gemeldet werden. Hernach von den Herren Schützenmeistern, welche abgeordnet werden und die Differenz mit dem Zirkel abzuteilen, wer der Nähste ist.
16. Sobald eine Scheibe abgeschossen, so sollen die Herren Schützenmeister zwei Mann der Löbl. Schützen-Compagnie abordnen, selbige samt dem Zieler abzuholen.
17. Sobald von einer Löbl. Schützen Compagnie das Schießen zu Ende gebracht worden, solle, wie sonst gebräuchlich die Löbl. Compagnie mit Fahnen und Trommelschlag ausmarschieren bis zur Schießstatt, da aber einer ohne erhebliche Ursach außen bleibt, soll er unter fl. Verbüßen.
18. So nun bei abgemeldetem Ausschießen ein Schütz seinen Schuß in die Scheibe tut, soll solches durch den Trommelschlag gemeldet werden.

19. Es soll auch niemand das Schießhaus betreten, allwo die Schützen ihren Stand haben, es sei denn, außer erhebliche Ursach, der aber darwider handeln würde, der soll mit der Peitschen bestrafet werden.

Datum Himmelcron den 12 July 1720

Daß vorstehende Copie von der ad Serenissimo mit gnädigst Hoher eigenhändiger Nahmens Signatur und beigedruckten Hochfürst. Gnädigst. Secretariat dato Himmelcron den 12. July Anno 1720 gnädigst. Confirmierten Schützen Ordnung einer Löbl. Schützen-Compagnie auf den Brandenburger zu St. Georgen am See genannten ihrem waren Mit vorgelegten Original nach gehaltenen Colation und Achentation von Wort zu Wort gleichlautend sein; Wird von Kön. Bayreuth Notariat-Amtswegen mit eigener Hand Unterschrift vorgedruckten Notariat-Signet und Pitschaft hiermit beurkundet.
Signatum Bayreuth den 14.
A. C. 1722

Sebastian Georg Löw
S. Cachar: Majestate
Juratus Notary ad

Bayreuth, 22. Januar 1969 Dr. A. Stuhlfauth Nach Möglichkeit gedeutet.